

# **Erbhofrechtsverordnung (EHRV)**

vom

**21. Dezember 1936 (RGBl I 1069)**

## **Vorbemerkung**

### ***Zusammenfassung aller sachlich-rechtlichen Durchführungsvorschriften***

Im Jahre 1936 erwies es sich als notwendig, die drei ersten Durchführungsverordnungen zum Reichserbhofgesetz vom 19.10.1933, 19.12.1933 (RGBl. I 749, 1096) und vom 27.4.1934 (RGBl. I 343) durch weitere Vorschriften zu ergänzen. Hätte man diese neuen Bestimmungen in eine 4. Durchführungsverordnung genommen, so wäre der Stoff außerordentlich zerstreut und schwer auffindbar geworden: Es erschien daher nötig und zweckmäßig, sämtliche Durchführungsvorschriften in übersichtlicher Anordnung zusammenzufassen. Hierbei ergab sich die natürliche Teilung in sachlich-rechtliche Vorschriften (die in der Erbhofrechtsverordnung) und verfahrensrechtliche Bestimmungen (die in der Erbhofverfahrensordnung) zusammengefasst sind.

Bei jeder Vorschrift, die bereits in einer der früheren Verordnungen enthalten war, ist angegeben, welcher früheren Vorschrift sie entspricht. Diese Verweisungen sind im folgenden bei den betreffenden Bestimmungen wiederholt.

## ***Wortlaut der Erbhofrechtsverordnung mit Verweisungen***

### **Erbhofrechtsverordnung (EHRV)**

Vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I 1069)

#### **1. Abschnitt. Der Erbhof**

##### **§ 1. Berücksichtigung der Schulden des Eigentümers bei der Entstehung eines Erbhofs**

(1) Eine Besetzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht Erbhof geworden ist, kann Erbhofeigenschaften nur erlangen, wenn

1. die allgemeinen sachlichen und persönlichen Erfordernisse für die Entstehung der Erbhofeigenschaft gegeben sind und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers den Betrag von siebenzig von Hundert des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts der Besetzung nicht übersteigt.

(2) In dem anerbengerichtlichen Verfahren, das die Klärung der Erbhofgemeinschaft einer Besetzung der im Abs. 1 erwähnten Art zum Gegenstand hat, hat der Eigentümer über den Schuldenstand Auskunft zu geben und die Richtigkeit seiner Angaben auf Verlangen des Richters an Eides Statt zu versichern.

(3) Bei der Prüfung des Gesamtbetrags der Schulden im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt als Wert der vom Eigentümer geschuldeten wiederkehrenden Leistungen die Hälfte des Betrages, der sich bei Anwendung der Vorschriften des §§ 22 Abs. 1, 2, 5 der Kostenverordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzblatt 1 S. 1371) ergibt.

(4) Sobald die Besetzung in die Erbhöferolle eingetragen ist, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 als erfüllt, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass der Schuldenstand zum maßgebenden Zeitpunkt die zulässige Höhe überschritten hat.

85) Das im Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Erfordernis gilt nicht

1. für Höfe, die in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauertums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429) oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauertums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 517) gebildet werden;
2. für Besetzungen, hinsichtlich deren der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes zulässt;

3. für Besitzungen, bei denen die Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofgemeinschaft im Zuge eines über das Vermögen des Eigentümers durchgeführten Entschuldungsverfahrens erfüllt werden.

## **§ 2. Vergrößerung eines Erbhofes über die zugelassene Höchstgrenze**

(1) Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von hundert-fünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 5 des Gesetzes eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes zulässt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 des Gesetzes Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

(3) Die Vorschriften der §§ 44, 45 der Erbhofverfahrensordnung finden entsprechend Anwendung.  
(DV I § 60)

## **§ 3. Grundstücke im Umlegungsverfahren**

Sind Grundstücke in ein Verfahren zur Grundstücksumlegung (Flur- oder Feldbereinigung) einbezogen und im Laufe dieses Verfahrens durch vorläufige Besitzeinweisung einem anderen am Umlegungsverfahren Beteiligten zugewiesen, so wird hierdurch für die Anwendung des Reichserbhofgesetzes, insbesondere des § 7 des Gesetzes, ihre Zugehörigkeit zu dem Grundbesitz, von dem aus sie bisher bewirtschaftet wurden, noch nicht berührt.

## **§ 4. Nutzungsrechte und Anteile**

(1) Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Dasselbe gilt für Miteigentumsanteile an einem Grundstück, die dem Erbhof dienen, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen den Erbhof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

82) Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtungen, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für Anteile an einer gemeinschaftlich betriebenen Dreschmaschine oder ähnliche Anlage.

(DV II § 2)

## **2. Abschnitt. Der Bauer**

### **§ 5. Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit**

(1) Von dem im § 12 des Gesetzes vorgesehene Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Fällt der Erbhof jemanden an, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben berufene innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 des Gesetzes weder das Einbürgerungsgesuch gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes noch den im obigen Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt.

(3) Wird das Einbürgerungsgesuch rechtzeitig gestellt, oder abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung seines Gesuchs den im Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt, oder wenn auch der Befreiungsantrag abgelehnt wird.

(4) Wird der im Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag innerhalb der im § 29 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Frist gestellt, aber abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids das Einbürgerungsgesuch stellt, oder wenn auch das Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.

(5) Zur Wahrung der Fristen, die im § 29 Abs. 3 des Gesetzes sowie in den vorstehenden Absätzen vorgesehen sind, reicht es aus, wenn das Einbürgerungsgesuch oder der Befreiungsantrag innerhalb der Frist bei einer inländischen Behörde oder bei einer Dienststelle des Reichsnährstandes eingeht.

Geht das Gesuch oder der Antrag bei einer nicht zuständigen Stelle ein, so hat diese das Gesuch oder den Antrag unverzüglich an die für die Entscheidung zuständige Stelle abzugeben.  
(DV II §§ 3, 14)

### **§ 6. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der Abstammung**

Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der §§ 12, 13 des Gesetzes erforderlich werden, sind gebührenfrei.  
(DV II § 4)

### **3. Abschnitt. Erbfolge kraft Anerbenrechts**

#### **§ 7. Kinder aus mehreren Ehen (§ 21 Abs. 4 des Gesetzes)**

- (1) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, **Söhne** aus mehreren Ehen, so gehen die Söhne aus der ersten Ehe den anderen Söhnen vor.
- (2) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, **Töchter** aus mehreren Ehen, so gehen die Töchter aus der ersten Ehe den anderen Töchtern vor.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend, wenn in einer der übrigen Ordnungen Söhne oder Töchter aus mehreren Ehen vorhanden sind.
- (4) Will der Erblasser unter Übergehung eines Sohnes aus seiner ersten Ehe einen Sohn aus seiner zweiten Ehe zum Anerben bestimmen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Anerbengerichts. Das Anerbengericht soll die Zustimmung nur erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 8. Ausscheiden eines Anerben, der bereits einen Erbhof hat (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes)**

- (1) Hat der Erblasser, dessen Anerbe ausscheidet, weil er bereits einen Erbhof hat, einen anderen Verwandten der gleichen Anerbenordnung (z.B. einen weiteren Sohn oder Bruder oder eine weitere Tochter oder Schwester) und hat weder dieser Verwandte noch dessen Ehegatte noch einer der Abkömmlinge dieses Verwandten einen Erbhof, so hat dieser Verwandte den Vorrang vor den Abkömmlingen des ausscheidenden Anerben.
- (2) Ist der Verwandte gestorben oder wird er aus einem anderen Grunde nicht Anerbe, so gilt der im Abs. 1 vorgesehene Vorrang auch zugunsten seines Sohnes oder Sohnessohns.

#### **§ 9. Überspringen eines Anerbenberechtigten (§ 25 des Gesetzes)**

- (1) Der Erblasser kann mit Zustimmung des Anerbengerichts unter Überspringen eines noch nicht durch Tod, Erbverzicht oder auf andere Weise weggefallenen Sohnes dessen Sohn oder Sohnessohn zum Anerben bestimmen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Dasselbe gilt entsprechend, wenn ein zur sechsten Ordnung gehörender Abkömmling des Erblassers zugunsten eines Nachkommen dieses Abkömmlings übersprungen werden soll.

#### **§ 10. Hofsetzung über die Anerbenfolge im Mannesstamm (§ 25 des Gesetzes)**

- (1) Der Bauer kann in einer Hofsetzung mit Geltung für alle künftigen Erbfälle bestimmen, dass der Hof sich zunächst ausschließlich im Mannesstamm vererbt, also nur auf Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind. Hierbei können Anerbenberechtigte der vierten bis sechsten Ordnung hinter männlichen Verwandten, die nicht zu den Anerbenberechtigten im Sinne des § 20 des Gesetzes gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) In der Hofsetzung ist ferner zu regeln, inwieweit der jeweilige Erbhofeigentümer innerhalb der festgelegten Folgeordnung den Anerben bestimmen kann.
- (3) Die Hofsetzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(4) Die Hofsatzung unterliegt der Genehmigung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft. Vor der Entscheidung ist der Reichsbauernführer zu hören. Bei der Genehmigung kann angeordnet werden, dass die Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen der Zustimmung des Anerbengerichts bedarf.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Hofsatzung wird dem Antragsteller von Amts wegen zugestellt. Für das Genehmigungsverfahren wird eine volle Gebühr im Sinne der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1371) erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach deren § 24 Abs. 2; die Vorschriften der §§ 7, 28 der Kostenordnung gelten entsprechend.

(6) Die Entscheidung, durch welche die Hofsatzung genehmigt wird, wird mit einer beglaubigten Abschrift der Hofsatzung dem Anerbengericht zugefertigt. Das Anerbengericht trägt von Amts wegen und gebührenfrei in die Erbhöferolle (Spalte Bemerkungen) ein, dass die Anerbenfolge sich nach der genehmigten Hofsatzung richtet.

(7) Für die Änderung oder Aufhebung der Hofsatzung gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze 3 bis 6 entsprechend.

### § 11. Verwaltung und Nutznießung des Ehegatten des Erblassers (§ 26 des Gesetzes)

(1) Durch Testament oder Erbvertrag kann bestimmt werden, dass dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar für den Fall, dass der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben, für andere Fälle auch hierüber hinaus.

(2) Hat der Anerbe das dreißigste Lebensjahr vollendet, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die im Abs. 1 bezeichnete Verwaltung und Nutznießung aufheben.

(DV II § 13)

### § 12. Hofname (§ 27 des Gesetzes)

(1) Hat der Erblasser gemäß §§ 27, 28 des Gesetzes durch Verfügung von Todes wegen bestimmt, dass der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt, so tritt die Namensänderung mit dem Anfall des Erbhofs ein; sie erstreckt sich nicht auf den Ehegatten oder die Kinder des Anerben.

(2) Der Hofname wird im Falle des Absatz 1 durch einen Bindestrich mit dem Familiennamen des Anerben verbunden. Bestehen Zweifel über den Hofnamen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Das Anerbengericht teilt dem Nachlassgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(3) Der Anerbe kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Die Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet von Amts wegen nach Anhörung des Kreisbauernführers das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht teilt dem Nachlassgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(4) Sobald der Namenszusatz und seine Annahme feststehen, veranlasst das Nachlassgericht die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben.

(5) Für das Verfahren des Anerbengerichts und des Nachlassgerichts gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden keine Gebühren erhoben.

(DV III § 5) **Siehe Anhang**

### § 13. Form der Bestimmung des Anerben oder der Anordnung der Verwaltung und Nutznießung

(1) Der Erblasser kann die Erklärung, durch die er für den Erbhof einen Anerben bestimmt oder die nach seinem Tode eintretende Verwaltung und Nutznießung am Erbhof anordnen, außer durch Testament oder Erbvertrag (§ 28 des Gesetzes) auch mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder vor einem Notar abgeben.

(2) Die Form der Beurkundung richtet sich nach den für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden geltenden Vorschriften. Die Urkunde soll nicht als Testament bezeichnet werden. Im übrigen steht die Urkunde einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher

Form errichteten Testament gleich; dies gilt insbesondere für die Verwahrung, den Widerruf, die Eröffnung und die Beweiskraft der Urkunde.

#### **§ 14. Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten** (§ 34 des Gesetzes)

(1) Der Anerbe haftet, auch wenn er am übrigen Nachlass nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(2) Der Anerbe haftet für die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs. Das durch Pfändung zugunsten eines Nachlassgläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofs hat (in Abweichung von § 804 Abs. 3 der Zivilprozessordnung) ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Anerben, dessen Anspruch vor dem Erbfall begründet ist.

#### **§ 15. Erbschein**

(1) Gehört zu einem Nachlass ein Erbhof, so ist in dem Erbschein auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, dass ihm das Nachlassgericht einen Erbschein ausstellt, in dem lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird.

(3) Auf den Nachweis des Übergangs des Erbhofs gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 20, 21, 22, 24 dieser Verordnung finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

(DV III § 3)

#### **§ 16. Feststellung, dass kein Anerbe vorhanden ist**

(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass kein Anerbe vorhanden ist (§ 25 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes), so hat das Nachlassgericht von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Das Nachlassgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenrechts erlassen. Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 948 bis 950 der Zivilprozessordnung. Die öffentliche Aufforderung soll auch in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(3) Ergeben die Ermittlungen, dass kein Anerbe vorhanden ist, so stellt das Nachlassgericht dies in einem Beschluss fest. Der Beschluss ist dem Reichsbauernführer, gegebenenfalls auch demjenigen, der behauptet, Anerbe zu sein, von Amts wegen zuzustellen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(4) Der Kreisbauernführer kann beim Nachlassgericht den Erlass eines Beschlusses des im Abs. 3 vorgesehenen Inhalts beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Kreisbauernführer das Recht der sofortigen Beschwerde und dem Landesbauernführer das Recht der sofortigen weiteren Beschwerde zu.

(5) Die Feststellung (Abs. 3) begründet die Vermutung, dass ein Anerbe nicht vorhanden ist.

(6) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Ermittlungen des Nachlassgerichts einsehen. Er kann auch eine Abschrift der einzusehenden Schriftstücke fordern. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

### **4. Abschnitt. Ehegattenerbhöfe**

#### **§ 17. Erbhöfe im Miteigentum von Ehegatten**

(1) Befindet sich am 1. Oktober 1933 (dem Tage des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes) eine Besetzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besetzung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besetzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort vorgesehenen Stichtag), so ist sie vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besetzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Auf Antrag eines der Ehegatten oder des Kreisbauernführers kann das Anerbengericht bestimmen, dass das Fehlen der Bauernfähigkeit eines der Ehegatten die Entstehung der Erbhofeigenschaft nicht hindert. Das Anerbengericht darf dem Antrag nur entsprechen, wenn der nichtbauernfähige Ehegatte wenigstens die Erfordernisse der §§ 12, 13 des Gesetzes erfüllt und wenn der andere Ehegatte bauernfähig ist und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, dass der Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet wird. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Sobald der dem Antrag entsprechende Beschluss rechtskräftig geworden ist, gilt die Befreiung als erteilt, uns zwar mit Wirkung vom Beginn des Tages ab, an dem der Antrag beim Anerbengericht eingegangen ist.

(Abs. 1 = DV I § 62 Abs. 1)

### **§ 18. Ehegattenhöfe, die sich aus verschiedenen Eigentumsarten zusammensetzen**

(1) Befindet sich am 21. Dezember 1933 (dem Tage des Inkrafttretens der Zweiten Durchführungsverordnung) eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besetzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besetzung zu diesem Zeitpunkt, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besetzung von diesem Zeitpunkt ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besetzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort bezeichneten Stichtag), so wird sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besetzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(Abs. 1 = DV II § 5 Abs. 1)

### **§ 19. Rechtliche Behandlung der Ehegattenhöfe**

Für die Ehegattenhöfe sind dieselben Vorschriften maßgebend, welche allgemein für Erbhöfe gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden §§ 20 bis 23 etwas anderes ergibt.

### **§ 20. Bestimmung des Anerben**

(1) Jeder Ehegatte kann den anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Ehegatten können ferner durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag bestimmen, dass der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(3) Der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, kann, falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, auch einseitig bestimmen, dass der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(4) Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt. Dies gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen, die bei Ehegattenerbhöfen aus § 17 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, bei Ehegattenerbhöfen aus § 18 vor dem 21. Dezember 1933 errichtet worden sind.

(Abs. 1-3 = DV I § 62 Abs. 2, DV II § 5 Abs. 2. – Abs. 4 = DV II § 5 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 2)

## **§ 21. Recht der Ehefrau, in besonderen Fällen den Anerben einseitig zu bestimmen**

(1) Hat die Ehefrau den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes in die Ehe eingebracht, so kann sie, solange sie nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, mit Zustimmung des Anerbengerichts auch ohne Mitwirkung des Mannes bestimmen, dass sie selbst Anerbe des Mannes sein soll, oder dass der Hof beim Tode des Mannes oder bei ihrem eigenen Vorversterben an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des andern Ehegatten bestimmt werden könnte, oder dass ihr selbst oder dem anderen Ehegatten die Verwaltung und Nutzniessung am Erbhof zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus.

(2) Die Frau kann die im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen nur bei Lebzeiten des Mannes und nur in Form eines öffentlichen Testaments vornehmen; die Errichtung des Testaments durch Übergabe einer verschlossenen Schrift ist ausgeschlossen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn dem Ehemann eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird; der beurkundende Richter oder Notar hat die Zustellung von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Jeder der Ehegatten kann beim Anerbengericht den Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zu dem Testament stellen.

(4) Das Anerbengericht kann auf Antrag bestimmen, dass dem überlebenden Ehegatten, falls er nicht Anerbe wird, die Verwaltung und Nutzniessung zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des von der Frau bestimmten Anerben hinaus.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

## **§ 22. Gesetzliche Anerbenfolge**

(1) Machen die Ehegatten von dem Recht, den Anerben gemäss §§ 20, 21 zu bestimmen, keinen Gebrauch, so fällt der Erbhof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an.

(2) Stirbt der Mann, gleichviel ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 steht der Frau bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben die Verwaltung und Nutzniessung des Hofes zu, soweit dieses Recht nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann das Anerbengericht in besonderen Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag bestimmen, dass der überlebenden Ehefrau auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und Nutzniessung des Erbhofs zustehen soll.

(Abs. 1, 2 = DV I § 62 Abs. 3, DV II § 5 Abs. 3 S. 1, S. 2, 1. Halbs. – Abs. 3 S. 1 = DV II § 5 Abs. 3 S. 2, 2. Halbs.)

## **§ 23. Ehescheidung**

(1) Die Erbhofeigenschaft eines Ehegattenhofs wird nicht dadurch berührt, dass die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

(2) Auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten leitet das Anerbengericht das Verfahren zur Auseinandersetzung über den Erbhof ein (§§ 67 ff. der Erbhofverfahrensordnung).

## **§ 24. Fortgesetzte Gütergemeinschaft**

(1) Gehört eine Besetzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entspricht, beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist sie vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhof. Die Entstehung der Erbhofeigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass nicht alle anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sind; jedoch muss der überlebende Ehegatte und mindestens einer der anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sein.

(2) Haben die Ehegatten vor Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemeinschaftlich einen Anerben bestimmt (etwa gemäss §§ 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so fällt der Erbhof beim Tode des überlebenden Ehegatten dieser Person als Anerbe an, falls sie nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des einen oder des andern Ehegatten hätte bestimmt werden können.



(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt, so kann mit Zustimmung des Anerbengerichts auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen.

(4) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt und hat auch der überlebende Ehegatte von dem Recht des Absatzes 2 keinen Gebrauch gemacht, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhof-Gesetz als Anerbe des Mannes berufen ist. Hierbei gehen die anteilsberechtigten Abkömmlinge andern Anerbenberechtigten vor.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten nicht, wenn alle Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigen (§§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(6) Im Falle des Absatzes 4 kann das Anerbengericht auf Antrag bestimmen, dass in der Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutzniessung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Das gilt nicht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urteil aufgehoben worden ist.

(7) In den Fällen der Absätze 3, 6 finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

(DV I § 62 Abs. 4, DV II § 6 Abs. 1, 3-5; DV III § 2)

#### **§ 25. Siedlungsverträge, die vor dem 1. Oktober 1933 mit Ehegatten abgeschlossen sind.**

(1) Erwerben bauernfähige Eheleute in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. September 1933 eine Siedlungsstelle als Teil des Gesamtguts ihrer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst als ihr gemeinsames Eigentum und entspricht diese Besitzung, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, so wird die Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Ehegatten Erbhof.

(2) Die Vorschriften der §§ 19 bis 23 dieser Verordnung finden Anwendung.

(DV III § 1)

#### **5. Abschnitt. Beschränkung der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs**

##### **§ 26. Eigentümergrundschild, Auszahlung einer Hypothek**

(1) Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 37 des Gesetzes gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschild.

(2) Ist bei einer Besitzung vor dem Zeitpunkt, in dem sie Erbhof geworden ist, eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so hindert die Vorschrift des § 37 Abs. 1 des Gesetzes den Gläubiger nicht, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

(Abs. 1 = DV II § 15 Abs. 3. – Abs. 2 = DV I § 64 Abs. 4)

##### **§ 27. Teilung eines Erbhofs. Entziehung der Erbhofeigenschaft**

(1) Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab bedarf die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofes der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) Einzelnen Teilen des Erbhofs kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden.

(3) § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(DV I § 64 Abs. 3)

## **§ 28. Tilgungsversicherung**

- (1) Ist ein Erbhof von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, insbesondere von einer Landschaft, beliehen, so kann das Anebengericht gemäss §§ 9, 37 Abs. 2 des Gesetzes genehmigen, dass ein zur Abtragung der Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben und künftige Tilgungsbeträge gemäss den Satzungen der Kreditanstalt als Gegenleistung für eine Lebensversicherung verwendet werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Vereinbarung über diese Art der Verwendung der Tilgungsbeiträge schon vor dem Zeitpunkt getroffen ist, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist.
- (2) Der Versicherer hat die ihm aus einer solchen Tilgungsversicherung obliegenden Leistungen (Versicherungssumme, Rückvergütung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses) bei Fälligkeit mindestens insoweit an die Kreditanstalt abzuführen, als sich bei dieser ohne den Abschluss der Versicherung aus pflichtmässigen Tilgungsbeiträgen ein Tilgungsguthaben ergeben hätte.
- (3) Die Kreditanstalt hat die gemäss Abs. 2 an sie abzuführende Beträge zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen und zur Abdeckung rückständiger Darlehenszinsen sowie des Darlehns selbst zu verwenden.
- (4) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Anebengericht genehmigen, dass die Kreditanstalt in Abweichung von Abs. 3 die Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise zur Auszahlung für andere Zwecke freigibt.
- (5) Für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 macht es keinen Unterschied, ob die Vereinbarung über die im Abs. 1 vorgesehene Art der Verwendung der Tilgungsbeträge vor oder nach dem Zeitpunkt getroffen worden ist, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

## **§ 29. Bestandteilszuschreibung**

- (1) Soll ein Erbhofgrundstück einem mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Erbhofgrundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 53 des Gesetzes, § 890 Abs. 2, § 1131 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist gemäss § 37 Abs. 2 des Gesetzes hierzu die Genehmigung des Anebengerichts erforderlich, es sei denn, dass die Belastung des Hauptgrundstücks sich bereits vor der Zuschreibung auf das zuzuschreibende Grundstück erstreckt.
- (2) Hat das Grundbuchamt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abweichung von Abs. 1 ohne die Genehmigung des Anebengerichts eine solche Zuschreibung vorgenommen, so gilt sie unbeschadet der Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, als eine zur Zeit der Zuschreibung erfolgte Bereinigung im Sinne des § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Grundbuchamt hat die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist gebührenfrei.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 steht es dem Bauern frei, beim Anebengericht die Genehmigung dazu nachzusuchen, dass das Grundstück dem belasteten Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird. Macht er von dieser Befugnis binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gebrauch, so ergeht die Entscheidung des Anebengerichts gebührenfrei; auch die Eintragung der Bestandteilszuschreibung im Grundbuch erfolgt gebührenfrei, wenn der Bauer sie binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung des Anebengerichts beantragt.

## **§ 30. Verpachtung des Erbhofs**

- (1) Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anebengerichts.
- (2) § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung  
(DV I § 64 Abs. 2)

## **§ 31. Alte Veräusserungs- oder Belastungsanträge**

- (1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anebengerichtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, die auf Veräusserung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend und der Antrag beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist.
- (2) Das Anebengericht soll in den Fällen des Absatzes 1 in der Regel die Genehmigung erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.  
(DV II § 15 Abs. 2)

### **§ 32. Ausnahmen vom Belastungs- und Veräußerungsverbot**

- (1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich
1. für die Belastung eines Erbhofs mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichen Lasten;
  2. zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Grundstückumlegung (Flur- oder Feldbereinigung);
  3. für die von der Siedlungsbehörde zugelassene Belastung derjenigen Erbhöfe, die in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegerverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 gebildet werden;
  4. für die Belastung eines Erbhofs, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft erlangt und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgt;
  5. für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Ersteher.
- (2) Die anerbengerichtliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn im Osthilfegebiet (§ 97 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933) in einem beim Inkrafttreten des Reichs-Erbhofgesetzes anhängigen Entschuldungsverfahren ein Erbhof mit einer Entschuldungshypothek zugunsten der Bank für deutsche Industrie-Obligationen oder mit einer Betriebsversicherungshypothek zugunsten des Reichs belastet werden soll.  
(Abs. 1 Nr. 1 = DV I § 64 Abs. 1. - Nr. 2 = DV II § 16. - Nr. 3 = DV I § 64 Abs. 5. - Nr. 4 = DV III § 6. - Abs. 2 = DV II § 17)

### **§ 33. Verpflichtungsgeschäft**

- (1) Bedarf eine Verfügung über den Erbhof der anerbengerichtlichen Genehmigung, so ist diese auch zu einem Rechtsgeschäft erforderlich, das die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung zum Gegenstand hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.
- (2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.
- (3) Die Ausübung eines Vorkaufsrechts ist nicht davon abhängig, dass das Rechtsgeschäft, auf das sich das Vorkaufsrecht erstreckt, die anerbengerichtliche Genehmigung gefunden hat. Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses, das durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Verpflichteten zustande kommt, bewenden es bei den Vorschriften der Absätze 1, 2.

### **§ 34. Verhältnis zu den Verfügungsbeschränkungen des Landwirtschafts- und Siedlungsrechts**

- (1) Die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 123) sowie die sonstigen reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung, Teilung oder Belastung von Grundstücken oder die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit (oder die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Massnahme) verbieten oder beschränken, finden auf Erbhöfe keine Anwendung.
- (2) Rechtsgeschäfte, die der zuständigen Behörde noch nicht gemäss den im Abs. 1 erwähnten Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt worden sind oder über deren Genehmigung die zuständige Behörde beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden hat, sind so anzusehen, als wenn die Behörde die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt hätte.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die Beschränkungen, die sich aus dem Gesetz über die Ausschliessung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 659) sowie aus dem Gesetz zu Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 331) ergeben.

### **§ 35. Verhältnis zu sonstigen siedlungsrechtlichen Beschränkungen**

- (1) Auf einem Siedlungs- oder Rentengutsverfahren beruhende Wiederkaufs-, Ankaufs- und Heimfallrechte sowie ähnliche auf einem solchen Verfahren beruhende Beschränkungen des

Eigentums am Erbhof erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, bei künftig entstehenden Erbhöfen mit der Erlangung der Erbhofeigenschaft.

(2) Soweit Rechte der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Grundbuch eingetragen sind, werden sie nach und nach von Amts wegen gebührenfrei gelöscht. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und des Landlieferungs-Verbandes gemäss §§ 4, 11, 14 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1429) bleibt unberührt.

### **§ 36. Streitigkeiten über vertragliche Versorgungsansprüche**

(1) Das Anerbengericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Versorgungs-Ansprüche, die dem Übergeber eines Erbhofs oder seinen Familienangehörigen auf Grund des Übergabevertrags oder auf Grund eines aus Anlass der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäft gegenüber dem Übernehmer zustehen, und zwar gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft des Anwesens abgeschlossen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für Versorgungsansprüche von Familienangehörigen des Bauern, die auf einer vom Bauern mit seinen Familienangehörigen oder dem Anerben getroffenen Vereinbarung oder auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen und gegen einen Anerben des Bauern geltend gemacht werden, auf den der Erbhof nicht durch Übergabevertrag, sondern von Todes wegen übergegangen ist.

(3) Das Anerbengericht kann die Versorgungsleistungen (Abs. 1, 2), soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auf Antrag anderweitig festsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen massgebend waren, sich seit dem Abschluss des Vertrages oder seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen wesentlich verändert haben.

(4) Soweit die Versorgungsansprüche bereits den Gegenstand einer anerbengerichtlichen Entscheidung gebildet haben (etwa bei Genehmigung eines Übergabevertrags), können sie nur dann auf Grund des Absatzes 3 anderweitig festgesetzt werden, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen massgebend waren, sich seit Erlass der Entscheidung wesentlich verändert haben.

(5) Soweit gemäss vorstehenden Vorschriften das Anerbengericht zuständig ist, finden die Vorschriften des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldleistungen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 815) keine Anwendung.

(6) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften massgebend.

## **6. Abschnitt. Beschränkungen der Zwangsvollstreckung**

### **§ 37. Vollstreckung in Forderungen**

(1) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofs, oder in Miet- oder Pachtzinsforderungen, die dem Bauern aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen, unterliegt folgenden Beschränkungen.

(2) Die Pfändung ist auf Antrag des Bauern vom Vollstreckungsgericht (im Verwaltungszwangsverfahren von der Vollstreckungsbehörde) insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind insbesondere insoweit nicht erfüllt, als der Bauer den vorbezeichneten Bedarf unmittelbar aus den Erzeugnissen des Hofes entnehmen (§ 2 Abs. 2, § 39 Abs. 1 des Gesetzes) oder aus sonstigen Einkünften decken kann.

### **§ 38. Eigentümergrundschild**

Das im § 38 des Gesetzes ausgesprochene Verbot, in einen Erbhof zu vollstrecken, bewirkt, dass auch eine Eigentümergrundschild am Erbhof wegen einer Geldforderung nicht gepfändet werden kann.

(DV II § 18)

### **§ 39. Massnahmen gegen missbräuchliche Beanspruchung des Vollstreckungsschutzes**

(1) Ist ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, durch eine Rechtshandlung, die der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterliegt, veräussert worden und macht der Anfechtungsbeklagte geltend, dass das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so kann das Prozessgericht dem Antrage, den Beklagten ohne Vorbehalt des Vollstreckungsschutzes des § 38 des Gesetzes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu verurteilen, nur entsprechen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft verneint hat (Abs. 3).

(2) Hat ein Schuldner ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, veräussert, nachdem es zum Zwecke der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt worden ist, und wird geltend gemacht, dass das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so darf das Vollstreckungsgericht, falls die Behauptung der Erbhofeigenschaft nicht offenbar unrichtig ist, das Versteigerungsverfahren erst fortsetzen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft des Grundstücks verneint hat (Abs. 3). Gelangt das Anerbengericht rechtskräftig zur Bejahung der Erbhofeigenschaft, so hebt das Vollstreckungsgericht die Beschlagnahme auf.

(3) In den Fällen der Absätze 1, 2 hat das Anerbengericht die Erbhofeigenschaft auch dann zu verneinen, wenn die Veräusserung sich als eine unlautere Machenschaft oder als ein Versuch zur missbräuchlichen Beanspruchung des im § 38 des Gesetzes vorgesehenen Vollstreckungsschutzes darstellt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind.

### **§ 40. Niederschlagung der Kosten**

Wird infolge des Vollstreckungsverbot des § 38 des Gesetzes ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren des Verfahrens niedergeschlagen; bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

(DV II § 19)

### **§ 41. Betreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen**

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 des Gesetzes fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Betreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, so gelten die folgenden Bestimmungen:

(2) Die mit der Betreibung befasste Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet,
2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluss) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht,
3. bescheinigt, dass der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde lässt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die im § 39 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Will der Kreisbauernführer gemäss § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Schuld für den Reichsnährstand übernehmen, so hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Der Reichsnährstand befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung des Reichsnährstandes zu Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den im Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und ausserdem die Bestätigung enthält, dass der Reichsnährstand die Schuld übernommen und beglichen hat und dass gemäss § 39 Abs. 3 des Gesetzes die Forderung gegen den Schuldner auf den Reichsnährstand übergegangen ist.

(5) Ist die im Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist der Reichsnährstand berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben betreiben zu lassen.

(DV I § 65)

## 7. Abschnitt. **Steuerliche und ähnliche Vergünstigungen**

### **§ 42. Befreiung von Steuern**

(1) Von der Erbschaftssteuer, Grunderwerbsteuer einschliesslich der Zuschläge, der Urkundensteuer und der Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer) sind ausgenommen:

1. der Übergang des Erbhofs auf den Anerben im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrags;
2. die vom Anerbengericht gemäss § 37 des Gesetzes ausnahmsweise zugelassene Übertragung des Erbhofs auf eine nicht anerbenberechtigte Person, wenn der Vertrag seinem sachlichen Inhalt nach einem Übergabevertrag entspricht;
3. der Übergang eines Erbhofs, der im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person;
4. der Erwerb von Grundbesitz, wenn durch den Erwerb ein neuer Erbhof gebildet wird. Wird eine Besitzung durch den zeitlich aufeinander folgenden Erwerb von einzelnen Grundstücken auf eine Ackernahrung vergrössert, so gilt die Befreiung nur für den letzten Erwerb, durch den die Besitzung unmittelbar Erbhofeigenschaft erlangt;
5. der Übergang einer über hundertfünfundzwanzig Hektar grossen Besitzung in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder in das Eigentum eines bauernfähigen Ehepaars, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Übergang der im § 5 des Gesetzes vorgesehene Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes beim Anerbengericht eingereicht wird und Besitzung nach Genehmigung des Antrags Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Wenn im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 die Voraussetzung für die Steuerbefreiung erst nach Entstehung der Steuerschuld eintritt, werden die bezeichneten Steuern auf Antrag erlassen oder erstattet; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

(DV I § 67 Abs. 1, 3; DV II § 24; DV III § 12)

### **§ 43. Notarielle oder gerichtliche Gebühren**

(1) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für den nach § 42 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 steuerlich begünstigten Grundstückerwerb erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermässigt. Dasselbe gilt für die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Vermittlung der in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Auseinandersetzung einer Gemeinschaft. Die Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch werden in diesen Fällen nicht erhoben.

(2) Beträge, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 als zuviel gezahlt erweisen, sind zurückzuerstatten.

(DV I § 67 Abs. 2)

## 8. Abschnitt. **Besondere Güterarten**

### **§ 44. Fideikommiss und ähnliche gebundene Vermögen**

(1) Wird ein Familienfideikommiss Erbhof, so regelt sich die Anerbenfolge, solange das Fideikommiss noch nicht aufgelöst oder der Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, nach den fideikommissrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wird eine früher fideikommissarisch gebundene Besitzung, deren Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, Erbhof, so regelt sich die Anerbenfolge, solange der Eigentümer noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, nach den fideikommissrechtlichen Bestimmungen.

(3) Ist der nach den Absätzen 1, 2 zum Anerben Berufene nicht bauernfähig, so bestimmt sich die Anerbenfolge ausschliesslich nach dem Reichserbhofgesetz. Das gleiche gilt, wenn nach den fideikommissrechtlichen Bestimmungen mehrere in Rechtsgemeinschaft nebeneinander zur Nachfolge berufen sind.

(4) Gehört der nach den Absätzen 1, 2 zum Anerben Berufene nicht zu einer der im § 20 des Gesetzes aufgeführten Ordnungen, so kann der Fideikommissbesitzer oder der nach Art eines Vorerben beschränkte Eigentümer mit Zustimmung des Anerbengerichts statt des nach den Absätzen 1, 2 Berufene einen Anerbenberechtigten der vierten bis sechsten Ordnung des § 20 des Gesetzes

zum Anerben bestimmen, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) In den Fällen der Absätze 3, 4 kann das Anerbengericht dem Anerben die Verpflichtung auferlegen, dem Anwärter (Anfallberechtigten, Nacherben), der nach den Absätzen 1, 2 berufen wäre, eine angemessene Versorgungsleistung zu gewähren.

(6) Zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber, wer nach den fideikommissrechtlichen Bestimmungen Folger geworden ist, sind die Fideikommissgerichte zuständig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, soweit Lehen, Stammgüter oder sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 treten vom 1. Oktober 1933 ab in Kraft.

#### **§ 45. Erbpachtgüter und Lehnbauerngüter**

(1) Entspricht ein Erbpachtgut, abgesehen davon, dass er nur im Nutzeigentum des Erbpächter steht, den Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofs, so ist es als Erbhof anzusehen.

(2) Durch ein mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz und für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassendes Landesgesetz können Bestimmungen folgenden Inhalts getroffen werden:

1. Es kann bestimmt werden, dass das Nutzeigentum von Erbpächtern ohne Entschädigung des Obereigentümers in freies Eigentum des Erbpächters umgewandelt wird.
2. Es können Bestimmungen darüber getroffen werden, inwieweit Belastungen des Nutzeigentums als Belastungen des Eigentums bestehen bleiben und wie die auf den bisherigen Erbpachtverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten der Obereigentümer und Erbpächter zu regeln sind.
3. Es kann angeordnet werden, dass Hypotheken, die zur Ablösung der auf dem Erbpachtverhältnis beruhenden Rechte eingetragen sind, erlöschen, soweit die ihnen zugrunde liegenden Forderungen getilgt werden.
4. Den aus dem Erbpachtverhältnis herrührenden Lasten und Rechten kann der Vorrang vor anderen Rechten zugewiesen werden.

(3) Die Überleitung der Absätze 1 bis 3 finden auf Lehnbauerngüter entsprechende Anwendung.

(DV II § 27)

#### **§ 46. Landesrechtliches Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern**

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Rentengütern und preussischen Ansiedlungsgütern von nicht mehr als hundertfünfundzwanzig Hektar, soweit diese Güter nicht Erbhof werden.

(2) Ist das Anwesen in die Erbhöferolle eingetragen und der Anerbengutsvermerk im Grundbuch gelöscht worden, stellt sich aber nachträglich heraus, dass die Eintragung in die Erbhöferolle zu Unrecht erfolgt ist, so gilt die Aufhebung der Anerbengutsgemeinschaft als nicht eingetreten; die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bleiben unberührt. Bei Löschung des Guts in der Erbhöferolle ist das Grundbuch von Amts wegen durch Wiedereintragung des Vermerks gebührenfrei zu berichtigen.

(Abs. 1 = DV II § 26)

### **9. Abschnitt. Übergangsvorschriften**

#### **§ 47. Rechtsstellung des angenommenen Kindes** (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Hat der Erblasser vor dem 1. Oktober 1933 eine Person an Kindes Statt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich.

(2) Hat der Bauer eine Person erst nach dem 30. September 1933 an Kindes Statt angenommen, so kann er sie mit Zustimmung des Anerbengerichts und nur für den ersten auf die Entstehung des Erbhofeigenschaft folgenden Erbfall zum Anerben bestimmen, wenn die Person schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hat.

(3) Ist bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden, so gilt bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall.

(4) Hat eine an Kindes Statt angenommene Person einen Erbhof durch Erbgang oder Übergabevertrag von dem Annehmenden erworben, so findet beim Tode des Angenommenen die Erbfolge so statt, als ob der Angenommene ein eheliches Kind des Annehmenden wäre. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Hof vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft auf den Angenommenen übergegangen ist.

(Abs. 1 = DV I § 63. – Abs. 2 = DV II § 7. – Abs. 3 = DV III § 4)

#### **§ 48. Anerbenstellung der Tochter des Erblassers** (§ 21 Abs. 7 des Gesetzes)

(1) Der im § 21 Abs. 7 des Gesetzes vorgesehene Vorrang der Tochter des Erblassers und der sonstigen Anerben der vierten Ordnung vor dem Anerben der zweiten und dritten Ordnung gilt nur für den ersten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist. Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind.

(2) Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des vorstehenden Absatzes der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

(Abs. 1 = DV II § 8. – Abs. 2 = DV III § 4)

#### **§ 49. Mehrere Erbhöfe (§§ 23, 58 des Gesetzes)**

Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des § 58 des Gesetzes der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

(DV III § 4)

#### **§ 50. Gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen** aus der Zeit vor dem Eintritt der Erbhofeigenschaft

(1) Haben Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und ist der eine Ehegatte vor diesem Zeitpunkt gestorben und soll nach den Bestimmungen der Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Überlebenden der Nachlass an Verwandte des Erstverstorbenen fallen, so fällt der Erbhof beim Tode des Überlebenden demjenigen der eingesetzten Verwandten als Anerben an, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre.

(2) Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen ein Verwandter des Erstverstorbenen allein den Hof übernehmen, so fällt der Hof diesem Verwandten als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Erstverstorbenen hätten bestimmt werden können.

(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des im Abs. 2 vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der überlebende Ehegatte mit Zustimmung des Anebengerichts unter den eingesetzten Verwandten den Anerben bestimmen.

(DV I § 68 Abs. 1, DV II § 25)

#### **§ 51. Vorerbschaft**

(1) Die Entstehung eines Erbhofs wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Besitzung dem Eigentümer lediglich als Vorerben gehört.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbenfolge fällt der Erbhof demjenigen als Anerben an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Falles der Nacherbenfolge verstorben wäre.

(3) Hat der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt, dass einer der Nacherben allein den Hof übernehmen soll, so fällt der Hof diesem Nacherben als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Erblassers hätte bestimmt werden können.

(Hat der Erblasser den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des in vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der Vorerbe mit Zustimmung des Anebengerichts unter den Nacherben den Anerben bestimmen.

(Abs. 2, 3 = DV I § 68 Abs. 2)



## **§ 52. Volleigentum und Vorerbschaftseigentum**

(1) Hat die Besetzung am 1. Oktober 1933 dem Eigentümer teils als Volleigentümer, teils als Vorerben gehört, so steht dieser Umstand dem nicht entgegen, dass die Besetzung in diesem Zeitpunkt Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Erreicht der Wert des Teils der Besetzung, der dem Eigentümer bereits beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, mindestens die Hälfte des Wertes der ganzen Besetzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach der Person des Eigentümers. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des ursprünglichen Erblassers hätte bestimmt werden können.

(3) Ist der Wert des Teils der Besetzung, der dem Eigentümer beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, geringer als der Wert des zur Vorerbschaft gehörenden Teils der Besetzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach den § 51 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach dem Reichserbhofgesetz zum Anerben des Eigentümers bestimmt werden könnte, wenn die Anerbenfolge sich nach seiner Person richtete.

(4) Tritt der Fall der Nacherbenfolge vor dem Tode des Eigentümers ein, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Eigentümers bestimmen, dass dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

## **§ 53. Bestimmung eines Anerben aus der Sippe des Ehegatten**

(1) Ist jemand Eigentümer eines Erbhofs, den er vor dem Zeitpunkt, in dem die Besetzung Erbhof geworden ist, durch Erbgang oder Rechtsgeschäft von seinem Ehegatten oder von einer Gemeinschaft (z.B. einer Erbgemeinschaft), an der sein Ehegatte beteiligt war, erworben hat, so kann er zum Anerben auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des andern Ehegatten hätte bestimmt werden können.

(2) Macht der Berechtigte von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so finden die Vorschriften, nach denen zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, Anwendung; hierbei ist der Fall so anzusehen, als wenn es sich um die Bestimmung des Anerben nach dem andern Ehegatten handelt. Der vorstehende Satz gilt nicht bei Verfügung von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden sind.

(DV II § 12)

## **10. Abschnitt. Schlussvorschriften**

### **§ 54. Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge**

(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen sollte, so kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf den binnen drei Monaten nach dem Erbfall zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall an einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend beim Übergang eines Erbhofs in den Fällen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes. Die für den Antrag des Landesbauernführers vorgesehene Frist beginnt in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt, an dem die Uebnahmeerklärung des Anerben beim Anerbengericht eingeht.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 finden bei Erbfällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, keine Anwendung. Auf Antrag des Reichsbauernführers kann von den Vorschriften der Absätze 1, 2 ausnahmsweise auch bei Erbfällen Gebrauch gemacht werden, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1934 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind; der Antrag ist spätestens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten mit Ende des 31. Dezember 1938 ausser Kraft.

## § 55. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 749), die Zweite Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1096) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 27. April 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 343) ausser Kraft.

**Der Reichsminister der Justiz** (gez.) Dr. Gürtner  
**Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft** (gez.) R. Walther Darré

## **Anhang zu § 12 Hofname (§ 27 des Gesetzes)**

### **I. Der Hofname als Namenszusatz**

In manchen Gegenden ist es üblich, den Bauer im täglichen Verkehr nicht mit seinem bürgerlichen Namen, sondern nach seinem Hof zu nennen. Dieses Brauchtum wird durch das Gesetz nicht berührt.

Mit jenem Brauch hängt es auch nur lose zusammen, wenn § 27 Reichserbhofgesetz dem Bauer gestattet, im Testament oder Erbvertrag zu bestimmen, dass der Anerbe als Zusatz zum Namen den Hofnamen führen soll (vgl. die dortigen Bemerkungen). Diese Vorschrift hat Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten gegeben und bedurfte der Ergänzung.

#### **1. Der Hofname.**

**In Westfalen und vielen anderen bäuerlichen Bezirken sind Hofnamen herkömmlich. Der Name erklärt sich in der Regel aus der Lage des Hofes (z.B. Nordhof) oder aus dem Namen oder Amt eines Vorbesitzers (z.B. Schulzenhof, Schöppenhof) oder dergleichen. Diese Namen sollen in den Gemeindeverzeichnissen A und B angegeben werden (Erbhofverfahrensordnung § 34 Abs. 2 Nr. 2, § 43 Abs. 3). Der Hofname ist auch aus der Erbhöferolle ersichtlich. Im allgemeinen werden daher Zweifel über den Hofnamen nicht bestehen.**

**In Gegenden, wo solche Namen nicht üblich sind, wird § 27 kaum praktisch werden. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass auch dort von dem Recht Gebrauch gemacht wird. Denkbar wäre z.B. folgender Fall: Der Bauer Münting, dessen Familie seit mehreren Generationen auf demselben Hof gesessen, der aber selbst keine männlichen Nachkommen hat, setzt den Sohn seiner vorverstorbenen Schwester namens Müller zum Anerben ein; gleichzeitig bestimmt er, dass seine Besitzung „Hof Münting“ heißen und dass sein Anerbe diesen Hofnamen als Namenszusatz führen soll. Der Bauer kann auch die Benennung des Hofes dem Anebengericht zur Eintragung in die Erbhöferolle mitteilen; dies ist ratsam, aber nicht unbedingt nötig. Der Anerbe heißt in diesem Beispiel vom Erbfall an „Müller-Münting“ und bringt damit zum Ausdruck, dass das angestammte Geschlecht, wenn auch in der Seitenlinie, noch mit dem Hof verbunden ist.**

#### **2. Der Anfall des Namenszusatzes.**

Die Namensänderung tritt kraft Gesetzes mit dem Anfall des Erbhofs ein. Einer Erklärung des Anerben oder einer behördlichen Mitwirkung bedarf es nicht. Um eine Verwechslung mit Adelsbezeichnungen zu verhindern, wird der Hofname durch Bindestrich mit dem Familiennamen verbunden; der Gebrauch der Worte „vom“, „zum“ und dergleichen ist unzulässig. Wer hiergegen verstösst, macht sich nach § 360 Nr. 8 Strafgesetzbuch strafbar.

**Die Führung des Hofnamens ist ein Vorrecht des Bauern. Die Namensänderung beschränkt sich auf ihn persönlich; sie erstreckt sich in Abweichung von §§ 1355, 1616 Bürgerliches Gesetzbuch nicht auf Frau und Kind. Die Frau erhält den Namenszusatz auch dann nicht, wenn**

sie den Anerben erst heiratet, nachdem er den Zusatz erhalten hat. Ist der Anerbe ein e Frau, so ändert sich nur ihr Name, nicht auch der ihres Mannes. Der Anerbe verliert den Namenszusatz, wenn ihm das Eigentum des Hofes gemäss Reichserbhofgesetz § 15 Abs. 3, 4, Erbhofverfahrensordnung §§ 95 ff. entzogen wird, dagegen noch nicht, wenn ihm lediglich die Nutzverwaltung gemäss Reichserbhofgesetz § 15 Abs. 2, Erbhofverfahrensordnung §§ 85 ff. genommen wird; denn in diesem Falle bleibt er Eigentümer des Hofes.

Will der Anerbe erreichen, dass auch sein Nachfolger den Zusatz führt, so muss er auch seinerseits eine entsprechende Verfügung von Todes wegen treffen. Soll der Namenszusatz auf die ganze Familie ausgedehnt werden, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über Namensänderungen durch staatlichen Hoheitsakt.

Da es sich um eine Änderung des Namens im Rechtssinn handelt, genießt der neue Name den Schutz des § 12 Bürgerliches Gesetzbuch.

## II. Verfahren

### 1. Aufgabe des Nachlassgerichts.

Das Nachlassgericht erlangt bei der Testamentseröffnung (§ 2260) davon Kenntnis, dass der Erblasser die Führung des Namenszusatz angeordnet hat. Dieses Gericht ist daher die berufene Stelle, die den weiteren Verlauf der Sache im Auge zu behalten hat.

Das Nachlassgericht erhält vom Anerbengericht Nachricht, sobald dort eine Entscheidung gemäß Abs. 2, 3 getroffen ist.

Das Nachlassgericht veranlaßt gemäß Abs. 4 die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben, indem es sich mit einem entsprechenden Ersuche an den zuständigen Standesbeamten wendet.

### 2. Aufgaben des Anerbengerichts.

Das Anerbengericht hat etwaige Zweifel über den Hofnamen auszuräumen. Das Gericht hat hierbei Gelegenheit, einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Bestimmung (z.B. der Wahl unzulässiger Hofnamen wie Hindenburghof und dergleichen) entgegenzutreten.

Der Anerbe kann die Führung des Namenszusatz durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form binnen sechs Wochen seit Kenntnis, frühestens seit Verkündung der Verfügung von Todes wegen abzugeben (Bürg. Gesetzbuch §§ 1942 ff.) Das Anerbengericht prüft die Berechtigung des Ablehnungsgrundes. Ein wichtiger Grund könnte z.B. gegeben sein, wenn der Vorbesitzer den Hofnamen durch unehrenhaftes Verhalten in Verruf gebracht hat. Hat z.B. in dem oben angeführten Fall der Bauer Müntig eine Zuchthausstrafe erlitten, so wird man verstehen können, daß der Anerbe den Namenszusatz „Müntig“ nicht führen will.

In den vorerwähnten Sachen entscheidet das Anerbengericht endgültig. Der Vorsitzende ist befugt, wenn es ihm tunlich erscheint, eine Vorentscheidung zu erlassen, die dem Einspruch an das Anerbengericht unterliegt (Erbhofverfahrensordnung § 19). In jedem Falle ist der Kreisbauernführer zu hören.

### 3. Gebühren

Die Verfahren zu 1 und 2 sind gebührenfrei (§ 12 Abs. 5). Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach Erbhofverfahrensordnung § 99, Kostenordnung §§ 138 ff.